

Satzung

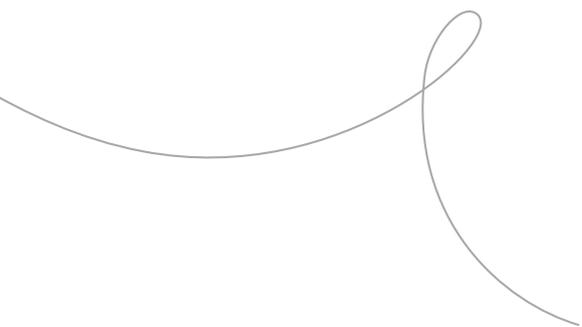
Unionhilfswerk
Landesverband
Berlin e.V.



Unionhilfswerk



Satzung des
Unionhilfswerk Landesverband Berlin e. V.
in der Fassung vom 14. August 2021



Präambel

Das Unionhilfswerk gründeten im Jahre 1947 christlich und sozial engagierte Frauen und Männer um die Berliner Christdemokraten Walter Schreiber und Heinrich Krone angesichts von Not und Elend der Nachkriegszeit in Berlin. Ihren Auftrag zum solidarischen Handeln will das Unionhilfswerk getreu seinem Leitgedanken „Wir gestalten individuelle Lebensqualität“ im Blick auf die sich wandelnden Aufgaben und Herausforderungen auch künftig erfüllen, indem es aus christlicher Verantwortung soziale Arbeit leistet.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Unionhilfswerk Landesverband Berlin e.V. (Unionhilfswerk Berlin).

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein gliedert sich in Bezirksverbände/ Interessengemeinschaften.

Der Verein ist am 16. Juli 1952 unter Nr. 95 VR 1468 beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit

Das Unionhilfswerk Berlin ist Mitglied im

- a) Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. und
- b) Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO).

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, der öffentlichen Gesundheitshilfe, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung, des Schutzes von Ehe und Familie und sonstiger wohlfahrtspflegerischer Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- a) die Sorge für gefährdete, behinderte und kranke Menschen;
- b) die Betreuung älterer Menschen;
- c) das Angebot ambulanter sozialer Dienste, soweit steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden;
- d) die vorbeugende und helfende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, einschließlich die Fürsorge für Familien, Kinder und Jugendliche, z. B. Kinderbetreuung Freizeitangebote für Jugendliche, Schwangeren- und Konfliktberatung;
- e) die Information und Aufklärung in sozialen Fragen;
- f) die Ausbildung und Fortbildung für soziale Berufe.



2. Der Vereinszweck wird durch zielbewusste Aktivitäten seiner Mitglieder und durch den Aufbau, die Unterhaltung und Förderung dem Vereinszweck dienender Einrichtungen verwirklicht, insbesondere durch Errichtung, Betrieb und Unterstützung von

- Pflegewohnheimen und -einrichtungen,
- Einrichtungen und Diensten für psychisch kranke und behinderte Menschen,
- Einrichtungen und Diensten für ältere Menschen,
- Pflegediensten,
- Kindertagesstätten,
- Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in den vorgenannten Einrichtungen beschäftigt sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Unionhilfswerk Berlin anerkennt.

2. Die Aufnahme als Mitglied in das Unionhilfswerk Berlin erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand nach Kenntnisnahme des Vorstandes des Bezirksverbandes/der Interessengemeinschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes nach § 4 aufgenommene Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
2. Voraussetzung für die Wahl zum Mitglied eines Vorstandes, zum Delegierten oder Kassenprüfer ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein.
3. Mitglieder haben sechs Wochen nach ihrer Aufnahme durch den Landesvorstand das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht ruht, sofern das Mitglied den Gesamtmitgliedsbeitrag des Vorjahres nicht gezahlt hat.
4. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht gleichzeitig der Hauptversammlung oder einem Vorstand angehören.
5. Die Mitglieder haben die in der Beitrags- und Finanzordnung genannten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.



§ 6

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Personen, die sich durch ihre Tätigkeit im Bereich der sozialen Arbeit Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Personen, die das Unionhilfswerk Berlin in besonderer Weise fördern wollen, können auf Beschluss des Landesvorstandes als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder und der fördernden Mitglieder wird beim Landesvorstand geführt.
2. Auf Vorschlag des Hauptausschusses kann die Hauptversammlung einen Ehrenvorsitzenden berufen.
3. Ehrenvorsitzende können an den Gremien des Landesverbandes beratend teilnehmen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Landesvorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt und gegen die Grundsätze oder die Satzung des Vereins verstößt. Bei einem Verstoß gemäß Satz 1 kann auch eine Enthebung von

Ämtern sowie die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit ausgesprochen werden.

4. Der Ausschluss bzw. die Ordnungsmaßnahme erfolgt durch den Landesvorstand nach Anhörung des Vorstandes des zuständigen Bezirksverbandes/ der zuständigen Interessengemeinschaft und des Betroffenen.

§ 8 Finanzierung und Geschäftsjahr

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Haus- und Straßensammlungen,
 - d) Zuwendungen von Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes,
 - e) Kostenbeteiligungen im Rahmen der Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben.
2. Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
3. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in ordnungsgemäß geführten Büchern und Jahresrechnungen zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. der Landesvorstand.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung hat als oberstes Organ des Vereins folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Landesvorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern so wie Ersatzkassenprüfern, die nicht Mitglied des Landesvorstandes oder hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes des Landesvorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Landesvorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind:
 - a) die von den Bezirksverbänden gewählten Delegierten,
 - b) die Vorsitzenden der Bezirksverbände oder ihre Stellvertreter,
 - c) die Vorsitzenden der Interessengemeinschaften oder ihre Stellvertreter,

d) die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes, es sei denn, sie üben ein Wahlamt gemäß a), b) oder c) aus.

3. Die Delegierten sowie Ersatzdelegierten sind für drei Jahre in den Jahreshauptversammlungen der Bezirksverbände und Interessengemeinschaften zu wählen. Bei Verhinderung oder nach Ausscheiden eines Delegierten rücken die Ersatzdelegierten in der gewählten Reihenfolge nach.

4. Für jeweils angefangene 50 Mitglieder eines Bezirksverbandes/ einer Interessengemeinschaft ist ein Delegierter zu wählen. Als Stichtag gilt der 31. Dezember des Vorjahres. Wenn ein Bezirksverband/ eine Interessengemeinschaft den Beitragsanteil pro Mitglied und Monat für das abgeschlossene Quartal vor der Hauptversammlung nicht entrichtet hat, sind die Delegierten, die ihm angehören, nicht stimmberechtigt.

5. Die Hauptversammlung soll jeweils innerhalb des zweiten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres durch den Landesvorstand einberufen werden. Der Landesvorstand hat die Hauptversammlung zudem einzuberufen, wenn vier Bezirksverbände/ Interessengemeinschaften oder ein Viertel der Delegierten dies verlangen.

6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr Mitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen, als sich bis zum Beginn der Hauptversammlung schriftlich oder in Textform entschuldigt haben.

7. Die Hauptversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann die Hauptversammlung auch in anderer Form ganz oder teilweise auch



ohne Anwesenheit der Mitglieder der Hauptversammlung an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung („virtuelle Hauptversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

8. Der Landesvorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Hauptversammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Hauptversammlung kann der Landesvorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Hauptversammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Hauptversammlung abgehalten, kann der Landesvorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und Satz 3 sind mit der Einladung zur Hauptversammlung anzukündigen.

9. Der Landesvorstand kann eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder der Hauptversammlung beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsmäßigen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidung (insb. Wahlen) bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes genügt Textform i.S.v. § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Landesvorstand sämtlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Ver-

fahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Landesvorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung einer Sitzungsniederschrift nach § 14 Abs. 4 Satz 1 bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

§ 11 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Richtlinien für die Zusammenarbeit mit den Bezirksverbänden und den Interessengemeinschaften,
 - b) gegenseitige Unterrichtung über die Arbeit des Landesvorstandes und der Bezirksverbände/ Interessengemeinschaften,
 - c) Beschlussfassung über eine Beitrags- und Finanzierungsordnung über die Höhe der Abgaben an den Landesverband sowie über die Vergütung/ Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 2,
 - d) Zustimmung zur Einrichtung von Interessengemeinschaften,
 - e) Behandlung besonders übertragener Aufgaben.
2. Der Hauptausschuss besteht aus
 - a) den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes, es sei denn, sie üben ein Wahlamt gemäß b) aus,
 - b) den Vorsitzenden der Bezirksverbände/ einer Interessengemeinschaft oder deren Stellvertretende sowie für



jeweils vollendete 100 Mitglieder des Bezirksverbandes/ der Interessengemeinschaft einen Delegierten (als Stichtag gilt der 31. Dezember des Vorjahres).

3. Der Hauptausschuss wird nach Bedarf, mindestens halbjährlich, oder auf Verlangen von vier Bezirksverbänden/ der Interessengemeinschaften durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr Personen an der Sitzung des Hauptausschusses teilnehmen, als sich bis zum Beginn der Sitzung des Hauptausschusses schriftlich oder in Textform entschuldigt haben.

4. Die Regelungen in § 10.7 bis einschließlich § 10.9 finden auf Beschlussfassungen des Hauptausschusses entsprechend Anwendung.

§ 12 **Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand ist Vorstand gem. § 26 BGB und besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden durch einen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Landesvorstand kann bis zu drei weitere Beisitzer, die beratende Stimme haben, für die Dauer der Amtszeit durch Kooperation berufen.

Die Wahl erfolgt für drei Jahre, wobei eine Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes durch Neuwahl für den Rest der Amtszeit möglich ist. Der Vorstand

bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Vorsitzende beruft den Landesvorstand nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, unter vorheriger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an einer Beschlussfassung teilnehmen. Dem Landesvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht der Hauptversammlung oder dem Hauptausschuss vorbehalten sind. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Vergütung/ Aufwandsentschädigung, über deren Höhe bzw. deren Abänderung entscheidet der Hauptausschuss.

3. Unbeschadet der in Nr. 1 getroffenen Regelung kann der Landesvorstand beschließen, dass der Vorsitzende während der Zeit zwischen den Sitzungen des Landesvorstandes die Erledigung dringlicher und laufender Geschäfte wahrzunehmen hat.

4. Der Landesvorstand kann zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung gemeinnützige Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen einrichten oder den Verein an ihnen beteiligen. Zur Wahrnehmung gesellschaftsrechtlicher Aufsichtsbefugnisse kann er einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufträge erteilen sowie ggf. Sachverständige bestellen.

5. Der Landesvorstand haftet gegenüber dem Verein für die in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



6. Der Landesvorstand fasst in der Regel alle Beschlüsse in Sitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann nach der Entscheidung des Vorsitzenden auch auf schriftlichem Wege oder in Textform oder ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.

§ 13

Bezirksverbände/ Interessengemeinschaften

1. Das Unionhilfswerk Berlin gliedert sich in Bezirksverbände/ Interessengemeinschaften. Die regionalen Grenzen der Bezirksverbände bestimmen sich nach den Grenzen der bisherigen Bezirke (Art. 99a der Verfassung von Berlin). Bezirksverbände in denjenigen Bezirken, die zu neuen Bezirken zusammengelegt werden, können sich durch jeweils übereinstimmenden Beschluss der Jahreshauptversammlungen, der die Anforderungen des § 14 Nr. 3 erfüllen muss, zu einem neuen Bezirksverband zusammenschließen. Solange das nicht geschieht, arbeiten sie innerhalb des neuen Bezirks mit dem Ziel zusammen, Belange auf der kommunalen Ebene gemeinsam wahrzunehmen.
2. Die Bezirksverbände können Untergliederungen bilden.
3. Die Bezirksverbände/ Interessengemeinschaften arbeiten auf der Grundlage der Richtlinien des Hauptausschusses und des Landesvorstandes. Insbesondere die Regelungen in § 10.7 bis einschließlich § 10.9 finden auf Beschlussfassungen der Bezirksverbände/ der Interessengemeinschaften entsprechend Anwendung.

4. Der Vorstand des Bezirksverbandes/ der Interessengemeinschaft besteht aus in der Regel drei Personen, die für die Dauer von drei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Jahreshauptversammlung soll jeweils im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
5. Der Vorstand des Bezirksverbandes/ der Interessengemeinschaft kann verdiente Mitglieder zum Ehrenmitglied des Bezirksverbandes/ der Interessengemeinschaft berufen.
6. Die Bezirksverbände/ die Interessengemeinschaften können sich eigene Satzungen geben, die dieser Satzung nicht entgegenstehen dürfen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.
7. Der Bezirksvorstand/ der Vorstand der Interessengemeinschaft haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
8. Der Landesvorstand kann unter Beachtung von § 11 Abs. 1 Buchstabe d) Interessengemeinschaften einrichten.

§ 14 **Abstimmung, Wahl, Niederschrift**

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Auf einstimmigen Beschluss der Versammlung kann auch offen gewählt werden.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



3. Über Satzungsänderungen kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der an der Hauptversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung entschieden werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern der Hauptversammlung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

4. Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Sitzungsniederschriften zu erstellen, die vom Vorsitzenden und sofern in der Sitzung Wahlen vorgenommen wurden, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Zu Sitzungen/ Versammlungen entsprechend dieser Satzung ist unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform durch Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse). Sofern schriftlich eingeladen wird, ist für die 14-Tagesfrist maßgeblich, dass die Einladung mindestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungs-/ Versammlungstermin bei der Post eingeliefert wird.

§ 15 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Unionhilfswerk-Förderstiftung zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die vom Registergericht oder vom Finanzamt gegebenenfalls verlangten redaktionellen Änderungen der Satzung können vom Landesvorstand ohne Befragen der Hauptversammlung vorgenommen werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist verpflichtet, erforderliche Eintragungen beim Registergericht zu beantragen.
3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unionhilfswerk Landesverband Berlin e. V.

Postanschrift

Unionhilfswerk
Landesverband Berlin e. V.
Dienstleistungs.Campus
Schwiebusser Straße 18
10965 Berlin

Telefon 030 / 4 22 65-710

Fax 030 / 4 22 65-712

Internet

www.unionhilfswerk.de

Layout und Gestaltung

USE Mediengestaltung

Druck

Union Sozialer Einrichtungen gGmbH
Printing House
Genter Straße 8
13353 Berlin